

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes
an der Universität Regensburg**

Vom 21. Mai 2012

Geändert durch Satzung vom 16. Juli 2014

und durch Satzung vom 31. Mai 2021.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 und Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Kriterien und Bewertung
- § 5 Schriftlicher Test
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Feststellung der Eignung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Der Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes (Studiengang) setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Das Studium findet in den ersten vier Semestern ausschließlich an unterschiedlichen Fakultäten der spanischen Partneruniversität statt; aus diesem Grunde erfordert es für deutsche Bewerber angemessene sprachliche und landeskundliche Kenntnisse sowie ein ausreichendes Maß an interkultureller Kompetenz. ³Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die in Satz 2 genannten Fähigkeiten in ausreichendem Maße zur Bewältigung der besonderen Anforderungen des Studiums vorliegen.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal pro Jahr im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 30. Juni an das Institut für Romanistik, Lehrstuhl Romanische Literaturwissenschaft, Schwerpunkt Frankreich und Spanien zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in unbeglaubigter Kopie; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen Prüfungen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Gesamtnote vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;
 - b) tabellarischer chronologischer Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift;
 - c) Nachweis über gegebenenfalls absolvierte Praktika und/oder Auslandsaufenthalte oder vergleichbare Aktivitäten;
 - d) Nachweis über gegebenenfalls vorliegende muttersprachliche Spanischkenntnisse oder außerschulische Sprachzertifikate auf dem Niveau von mindestens B2.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission gebildet. ²Sie besteht aus mindestens zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Regensburg sowie fakultativ einem beratenden Mitglied der spanischen Partneruniversität. ³Die Mitglieder müssen ein Fach aus dem Fächerkatalog des Studiengangs lehrbefugt sein; sie werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg bestellt. ⁴Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden der Auswahlkommission, seinen Stellvertreter und ein Ersatzmitglied. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Auswahlkommission erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide.

§ 4 Kriterien und Bewertung

- (1) Für die Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG festgelegt:
- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) schriftlicher Test,
 - c) Auswahlgespräch,
 - d) Einzelnote im Fach Spanisch und/oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder muttersprachliche Spanischkenntnisse.
- (2) ¹Für die in Abs. 1 genannten Kriterien können jeweils maximal 15 Punkten vergeben werden. ²Die Bewertung der Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Note	Punkte
1,0	15
1,1	14
1,2 bis 1,3	13
1,4 bis 1,5	12
1,6 bis 1,7	11
1,8 bis 1,9	10
2,0 bis 2,1	9
2,2 bis 2,3	8
2,4 bis 2,5	7
2,6 bis 2,7	6
2,8 bis 2,9	5
3,0 bis 3,1	4

3,2 bis 3,3	3
3,4 bis 3,5	2
3,6	1
3,7	0

³Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) erfolgt nach näherer Maßgabe von §§ 5 und 6. ⁴Für Leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d) können insgesamt 15 Bonuspunkten vergeben werden; die Verrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2.

- (3) ¹Die Termine sowie der Ort für den schriftlichen Test sowie das Auswahlgespräch werden den Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. ²Erscheint der Bewerber ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Termin für den schriftlichen Test und das Auswahlgespräch oder tritt er nach Beginn des schriftlichen Tests oder des Auswahlgesprächs ohne triftige Gründe zurück, gilt er als nicht geeignet. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit des Kandidaten ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Entscheidung über die Folgen eines Versäumnisses oder Rücktritts trifft der Vorsitzende der Auswahlkommission. ⁶Erkennt der Vorsitzende der Auswahlkommission die Gründe an, wird der Bewerber auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen.

§ 5 Schriftlicher Test

- (1) Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 60 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber über schriftsprachliche- und landeskundliche Kenntnisse auf einem Niveau verfügt, die es ermöglichen,
- a) wesentliche Studieninhalte in spanischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen,
 - b) die geforderten Studienleistungen in spanischer Sprache zu erbringen,
 - c) die geforderten studienbegleitenden Prüfungen in spanischer Sprache antreten zu können sowie
 - d) an der Partneruniversität notwendige studienleitende Maßnahmen selbstorganisiert durchführen zu können.
- (2) schriftliche Test besteht aus
- a) einem allgemeinen Fragenteil zur spanischen Kultur,
 - b) einem Grammatikteil sowie
 - c) einem 100 bis 120 Wörter umfassenden Essay in spanischer Sprache über ein Thema mit Bezug zu Spanien zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- (3) ¹Die in Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Gegenstände des Tests werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Teilen ermittelten Punktwerte.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten werden in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen die mündlichen Sprachkenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers überprüft.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem Beisitzer, der eines der im Fächerkatalog des Studiengangs angebotenen Fächer vertritt, als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu drei Bewerbern durchgeführt; es erfolgt in spanischer Sprache. ²Im Gespräch wird ein Spanien oder den hispanischen Kulturkreis betreffendes gesellschafts-

und/oder tagespolitisches Thema diskutiert. ³Dabei werden anhand der in der Anlage näher spezifizierten Kriterien insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie die Fähigkeit im Umgang mit kulturspezifischen Anforderungen überprüft.

- (3) ¹Die mündlichen Sprachkenntnisse, die landeskundlichen Kenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Bereichen ermittelten Punktwerte.
- (4) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das vom prüfenden Kommissionsmitglied und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen des Kommissionsmitglieds sowie des Beisitzers, die Namen der Bewerber, der Prüfungsgegenstand sowie die Beurteilungs- und Bewertungskriterien ersichtlich werden.

§ 7 Feststellung der Eignung

- (1) ¹Für die Feststellung der Eignung wird ein Durchschnittswert der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punktwerte für die in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Hochschulzugangsberechtigung | 5-fach, |
| b) schriftlicher Test | 2-fach, |
| c) Auswahlgespräch | 3-fach. |
- ²Gegebenenfalls vergebene Bonuspunkte (§ 4 Abs. 2 Satz 4) werden mit dem gemäß Satz 1 erreichten Punktedurchschnitt addiert.
- (2) ¹Wer nach der Berechnung gemäß Abs. 1 einen Gesamtpunktwert von 90 oder besser (maximal 150) erreicht, gilt als geeignet. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung

¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 31. Mai 2021 außer Kraft.

Anlage

Prüfkriterien des Auswahlgesprächs

1. Kategorie: mündliche Sprachkenntnisse

1.1 Sprachverständnis

Beantwortung von Fragen

- zur deutschen und/oder spanischen Kunst und Literatur
- zur deutschen und/oder hispanischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

1.2 sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Diskussion eines tagesaktuellen Themas aus den Bereichen

- der deutschen und/oder spanischen Kunst und Literatur
- der deutschen und/oder spanischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

2. Kategorie: Interkulturelle Kompetenz

2.1 Theoriewissen zur interkulturellen Thematik

- deutsche und spanische Kulturstandards
- Klischee vs. Kulturstandard
- Fremdbild/Selbstbild
- wesentliche Kulturunterschiede

2.1 Problembewusstsein für interkulturelle Unterschiede

a) Fähigkeit zum Erkennen kritischer interkultureller Interaktionssituationen

- Analyse eines Fallbeispiels
- Schilderung eigener Erfahrungen

b) Fähigkeit zur selbstständigen Reflexion kritischer interkultureller Interaktionssituationen

- Diskussion einer problematischen Situation
- Aufzeigen von Problemlösemöglichkeiten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Mai 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21. Mai 2012.

Regensburg, den 21. Mai 2012
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 21.5.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.5.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.5.2012.